

Kirchengasse 2 | 2201 Gerasdorf bei Wien Bezirk Korneuburg | Land Niederösterreich Tel. 02246/2272 | Fax 02246/2272-2000 E-Mail rathaus@gerasdorf-wien.gv.at www.gerasdorf.at

# Ansuchen um straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 82 StVO Veranstaltung

Bauamt
Leon Zwickl
02246/ 2272-2056
bauamt@gerasdorf-wien.gv.at

Antragsteller:		
Firma:		
Name:		
Adresse:		
PLZ,		
Tel.:		
E-Mail:		
Information über die Vei	<b>anstaltun</b> g	
Name der Veranstaltung:		
Lage der Veranstaltung:		
Beginn inkl. Uhrezeit:		Ende inkl. Uhrzeit:
Kontaktperson vor Ort (a Hinweis: Die Verantwortliche Person sein.	•	rbeiter, etc.) s während der gesamten Veranstaltung (auch außerhalb der Zeit) erreich:
Name:	Tel.:	
Name (Stelvertreter):		Tel.:
Umfang der Verkehrsbe	einrächtigung	
Im Veranstaltungsbereich	befindet sich:	
keine Kreuzung	folgende Kreuzung:	
Verkersbeeinträchtigung:		
Geringfügige Einengur	ng der Straße	
Halbseitige Straßensp	erre – Ampelregelung	
Halbseitige Straßensp	erre – Gegenverkehrsre	egelung mit Verkehrszeichen/ Verkehrsposten
Totalsperre mit Umleit	ung	
Totalsperre ohne Umle	eitung	
Sperre des Gehsteiges	s/ Gehweges	
Sperre der Parkfläche		
Sonstige Anmerkung:		

DVR: 0106666 - UID: ATU16237203

Für den Fahrzeugverkehr stehen während der Veranstaltung zur Verfügung:

m

die gesamte Fahrbahn (Breite)

zwei Fahrstreifen (Breite) m

ein Fahrstreifen (Länge) m

eine Umleitung über

Für den Fahrzeugverkehr stehen außerhalb der Veranstaltung zur Verfügung:

die gesamte Fahrbahn (Breite)

zwei Fahrstreifen (Breite) m

ein Fahrstreifen (Länge) m

eine Umleitung über

Für den Fußgängerverkehr steht zur Verfügung:

bestehender Gehsteig/Gehweg

ein mindestens m breiter Gehsteig/Gehweg

ein mindestens m breiter entsprechend abgeschrankter Ersatzgehsteig

der gegenüberliegende Gehsteig/Gehweg

#### Kraftfahrlinienverkehr

Hinweis: Bei einer Behinderung hat der Antragsteller mit dem betroffenen Linienunternehmen Kontakt aufzunehmen kraftfahrlinien @richard.at . Kosten für Umbaumaßnahmen wie z.B. Verlegung von Bushaltestellen fallen zu Lasten des Antragstellers.

ist nicht betroffen

ist betroffen Linie/ Haltestelle:

#### Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien nur für gemeindeeigene Straßen eine Bewilligung ausstellen kann. Bundesstraßen sowie Landesstraßen fallen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde sondern in die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg post.bhko@noel.gv.at.

#### Folgende Dokumente sind verpflichtend beizulegen

- Verkehrskonzept inkl. Skizze
- Aktenvermerk (nach Abschluss der Veranstaltung mit, eingetragenen Daten der Aufstellung und Entfernung der vorgeschriebenen Verkehrszeichen).

#### Kosten

Verwaltungsabgabe lt. NÖ Gemeinde - Abgabentarif 2024

III. Örtliche Straßenpolizei

TP 14 Bewilligung für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu verkehrsfremden Zwecken

d) für alle anderen Tatbestände, die nicht unter lit. a, b und c fallen € 86.50 Bundesgebühr € 14.30

#### Verkehrszeichen Verleih

Lt. Beschluss des Stadtrates am 18.03.2016, Gebühr gültig ab 01.07.2016

Verleih von Verkehrszeichen (ausschließlich Selbstabholung)

Leihgebühr pro Tag und pro Tafel 3.50 und eine Kaution von € 50.00

> Unterschrift , am

#### ÖFFNUNGSZEITEN

## Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien

### Kirchengasse 2 2201 Gerasdorf bei Wien

Bezirk: Korneuburg, Land: Niederösterreich Tel.: 02246/2272, Fax: 02246/2272-2000

E-Mail: rathaus@gerasdorf-wien.gv.at, Web: www.gerasdorf.at

# Aktenvermerk gemäß § 44 StVO 1960 - hinsichtlich einer straßenverkehrsrechtlichen Verordnung

Ing. Florian Rogner 02246/2272-2055 bauamt@gerasdorf-wien.gv.at

Daten	zur	Ver	ordn	una
	~~.		O. G.	w9

Datum der Verordnung

Aktenzahl der Verordnung

Im Bezug auf die oben angeführte Verordnung wird mitgeteilt, dass die verordneten

Verkehrszeichen Bodenmarkierungen

von der Firma/Antragsteller

am	um	aufgestellt wurde.
am	um	entfernt wurde.

Die Straßenverkehrszeichen/ Bodenmarkierungen wurden entsprechend der angeführten Verordnung unter Einhaltung der Straßenverkehrszeichenverordnung/ Bodenmarkierungsverordnung aufgestellt bzw. entfernt. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 wurden bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen eingehalten.

Hinweis: Der Aktenvermerk ist eine öffentliche Urkunde, die über Ihren Inhalt vollen Beweis erbringt.

, am Unterschrift

Wirtschaftshof: Mo und Mi 07:30 bis 12:00 Uhr, Di und Do 07:30 bis 15:45 Uhr

DVR: 0106666 - UID: ATU16237203